

SFDR Offenlegung - Homepage

Die SCALEHOUSE Capital Management GmbH („**Scalehouse Capital**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und veröffentlicht als solche die nachfolgenden Informationen in Zusammenhang mit der Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Aspekte gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**SFDR**“) auf ihrer Internetseite.

Art. 3 SFDR - Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungsprozessen

Scalehouse Capital berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses und der Due-Diligence, wenn und soweit diese relevant sind. „Nachhaltigkeitsrisiko“ ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Unter Berücksichtigung der Investitionsstrategie erwartet Scalehouse Capital nicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für diese relevant sind oder Auswirkungen auf die Gewinne der Gesellschaft haben werden. Wenn sie doch relevant werden sollten, wird Scalehouse Capital angemessene Bemühungen anstellen, um die Risiken und ihre potenziellen Folgen einzuschätzen. Scalehouse Capital behält sich nach sorgfältiger Prüfung die Entscheidung vor, von einer Investition abzusehen oder trotz Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren, wobei Scalehouse Capital in einem solchen Fall auch Maßnahmen zur Prävention des Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos oder Reduzierung möglicher Folgen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos ergreifen kann. Maßstab einer Entscheidung von Scalehouse Capital im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das bedeutet, dass der Aufwand stets in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Art des Investments sowie des transaktionalen Kontexts und der damit zusammenhängenden Spielräume stehen soll. Scalehouse Capital überprüft diese Strategie regelmäßig, um sicherzustellen, dass neue Risiken sowie die Bedenken der Investoren berücksichtigt werden.

Art. 4 SFDR - Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Scalehouse Capital berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen der Investmententscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren. „Nachhaltigkeitsfaktoren“ sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Scalehouse Capital nutzt keine Indikatoren für Nachhaltigkeit. Angesichts der noch zahlreichen Unsicherheiten in Hinblick auf die Auslegung und Anwendung der SFDR und den Regulatory Technical Standards („RTS“) und des sich daraus ergebenden Verwaltungsaufwandes, sieht sich Scalehouse Capital zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, sich auf solche Standards festzulegen. Insbesondere in Hinblick auf die Unsicherheiten bezüglich der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen und den Treuepflichten von Scalehouse Capital gegenüber dem Fonds und seinen Investoren sieht Scalehouse Capital dazu keine Möglichkeit. Scalehouse Capital befürwortet dennoch das Bemühen der Europäischen Union um mehr Transparenz in Fragen der Nachhaltigkeit und wird deshalb die Entwicklung solcher Vorschriften und Standards stetig verfolgen. Scalehouse Capital erwägt diese Position in Bezug auf nachteilige Auswirkungen zu ändern, sobald (i) sich eine praktikable Markt- und Verwaltungspraxis entwickelt hat, (ii) es eine klare Anleitung der Behörden zur Anwendung solcher Vorschriften gibt und (iii) die Konsequenzen einer Verpflichtung zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen für Scalehouse Capital hinreichend klar sind.

Art. 5 SFDR - Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Als nach § 2 Abs. 4 KAGB registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt SCALEHOUSE über keine Vergütungspolitik und muss diese nach den Vorgaben des KAGB auch nicht haben. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Festlegung der Vergütung nicht berücksichtigt.